

Verordnung über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 20. April 2021 (Amtsblatt 2021, S. 29 f.)

§ 1

Marktwaren

- (1) Zur Anpassung der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher wird bestimmt, dass auf allen Wochenmärkten über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren hinaus folgende Waren feilgeboten werden dürfen:
1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren;
 2. Spankörbe;
 3. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren) sowie sonstige selbst hergestellte Waren;
 4. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs sowie kleinere Haushaltsgeräte;
 5. Reinigungs- und Putzmittel;
 6. Kurzwaren;
 7. Toilettenartikel einfacher Art;
 8. Blumen und Gartenpflanzen, auch in künstlicher Form, sowie Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
 9. Kleintextilien sowie Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe;
 10. Kleinlederwaren;
 11. Kleinspielwaren, ausgenommen Kriegsspielzeug;
 12. ökologisch behandelte Gerbereiprodukte sowie
 13. Fahrradreparaturen und Fahrradzubehör;
- (2) Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände dürfen weder ausgelegt noch feilgeboten oder verkauft werden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Am selben Tag tritt die Verordnung über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück in der Fassung vom 24.09.1991 außer Kraft.